

Küche

Monatliche Abrechnung des mengen- und wertmäßigen Wareneinsatzes

Tag	Verbrauch/Portionen Gericht	Wareneinsatz in g/Portion lt. Rezeptur								wertmäßiger Wareneinsatz/ Portion (M)			
		Fleisch Geflügel Ei Fisch	Milch		Butter		lt. Rezeptur Margarine öl		Obst Gemüse		I	II	
		I	II	I	II	I	II	I	II	I	II		
gesamt													
Ist-0 je Portion													
Soll-0 je Portion (lt. Gesetz)		70	90	100	100	5	5	6	8	250	250	1,-	1,20
Abweichungen + ./.													

**Anordnung
über die Anwendung von Preisen für Materialien
und Ausrüstungsgegenstände sowie Bauleistungen
zur Errichtung von Eigenheimen**

vom 23. April 1987

Zur Durchführung der Zweiten Verordnung vom 25. Februar 1987 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 64) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Materialien und Ausrüstungsgegenstände der Rechtsvorschriften gemäß Anlage werden gegenüber Bürgern, die Eigenheime neu errichten, die Einzelhandelsverkaufspreise berechnet. Als Einzelhandelsverkaufspreise gelten auch die für bestimmte Materialien und Ausrüstungsgegenstände gegenüber der Bevölkerung zu berechnenden Preise, die vom Lieferer nach den bestehenden Rechtsvorschriften selbst ermittelt werden.

(2) Für Bauleistungen der Rechtsvorschriften gemäß Anlage, die beim Neubau von Eigenheimen von Bürgern in Anspruch genommen werden, sind Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 zu berechnen. Für den Ausgleich der Differenzen zu den geltenden neuen Industriepreisen finden die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über den Preisausgleich bei den Auftragnehmern Anwendung.³

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Betriebe gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425), die mit dem Neubau von Eigenheimen beginnen, auch

wenn der als Eigentümer vorgesehene Bürger noch nicht bekannt ist.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft. Sie findet Anwendung für die Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen sowie für die Durchführung von Bauleistungen zum Neubau von Eigenheimen, soweit der Neubau am 1. Mai 1987 oder später begonnen wird.

(2) Für Eigenheime, deren Bau vor dem 1. Mai 1987 begonnen wurde, gelten die in den Rechtsvorschriften gemäß Anlage getroffenen Festlegungen zur Preisberechnung und zum Preisausgleich bis zur Fertigstellung der Eigenheime unverändert weiter.

Berlin, den 23. April 1987

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Dr. D o m a g k
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
der Anordnungen Nr. Pr. gemäß § 1 Absätze 1 und 2**

Anordnung Nr. Pr. 135
vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Giebereien (Sonderdruck Nr. 1168 des Gesetzblattes)